

WASSERSKI-AKROBATIK-CLUB UNTERSEE

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen "Wasserski und Akrobatik-Club Untersee" (WACU) besteht ein Verein mit Sitz in Berlingen, gemäss Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Übung und Förderung des Wasserskisportes und ist verantwortlich für:

- a) Beschaffung und Unterhalt von Zugbooten
- b) Beschaffung von Trainingsmaterial, sowie Unterhalt sämtlicher Geräte und Einrichtungen.
- c) Abhalten und Teilnahme an Wasserskiwettkämpfen, Showmeetings und anderen Veranstaltungen, im In- und Ausland.
- d) Abhalten von Kursen, gemeinsamen Trainings usw.
- e) Versammlungen, freie Zusammenkünfte.

Art. 3a

Der Verein kann Mitglied von Dachorganisationen sein, welche die Interessen des Wasserskisportes vertreten.

Art. 3b

Der Verein unterstützt die Bemühungen der Behörden und der Seepolizei.

2. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Frühlingsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) evtl. Spezialkommission

Die Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Hat die Versammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekannt zu geben.

Art. 7

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Das Mitglied muss sich mindestens 7 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich anmelden.

Art. 8

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des techn. Leiters
6. Kassa- und Revisorenbericht/Budget
7. Décharge-Erteilung an Vorstand
8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Fahrpreise
9. Aufnahme von neuen Mitgliedern/Mutationen
10. Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und allfälliger Spezialkommissionen
11. Anträge
12. Neuanschaffungen über Fr. 3.000.--
13. Diverses

Art. 9

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge sind ungültig.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Sie haben ausserdem stattzufinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Bezeichnung der Traktanden verlangen.

Art. 11

Die Abänderung der Statuten erfolgt durch die GV, mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, wenn

nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand das geheime Wahlverfahren verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist bei der ersten Auszählung das absolute Mehr, und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten massgebend.

Art. 13

Für eine evtl. Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Art. 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird über das Vereinsvermögen, durch die Schlussversammlung der Mitglieder verfügt; es bleibt jedoch in jedem Falle an gemeinnützige Zwecke gebunden.

Die Frühlingsversammlung (Clubversammlung)

Art. 15

Die Frühlingsversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Sie dient vor allem zur Orientierung der Mitglieder über die kommende Saison. An der Frühlingsversammlung finden keine Abstimmungen statt. Austritte auf diese Versammlung sind unmöglich.

Art. 16

Die Einladung zur Frühlingsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Das Mitglied muss sich mindestens 7 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich anmelden.

Art. 17

Die Traktanden der Frühlingsversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Bekanntgabe der offiziellen Fahrzeiten
3. Technischer Leiter: Bekanntgabe der Trainingszeiten,
4. Bekanntgabe von Kursen, Wasserskiwettkämpfen, und Show-Meetings
5. Materialverwalter
6. Bootsverwalter
7. Kassier
8. Diverses

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die folgenden Aufgaben an die Vorstandsmitglieder:

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Technischer Leiter

Materialverwalter

Bootsverwalter

PR-Manager

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Bei Neuwahlen darf höchstens die Hälfte des Vorstandes ersetzt werden. Eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber ist möglich.

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte, welche nicht in den Bereich der GV fallen. Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt, auch bestimmt er die Art und Weise der Zeichnungen.

Art. 21

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Er hat eine Ausgabenkompetenz für Neuanschaffungen bis zum Betrage von Fr. 3000.--.

Für Ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung.

Art. 22

Der Präsident leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und die übrigen Vereinsgeschäfte und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben.

Der Aktuar führt die Protokolle über sämtliche Verhandlungen und erledigt die weiteren schriftlichen Arbeiten

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Dem technischen Leiter untersteht die gesamte technische Organisation des Vereins, insbesondere die Gestaltung und den

reibungslosen Ablauf von Trainings, Wasserskiwettkämpfen und Show-Meetings. Er hat die Möglichkeit selbständig einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Materialverwalter führt die Kontrolle über sämtliches Material des Vereins und leitet dessen Wartung, gleichzeitig ist er verantwortlich für die Wasserskistartbahn und das clubeigene Floss.

Der Bootsverwalter führt die Kontrolle und Wartung über die clubeigenen Boote und deren Transportgeräte. Er organisiert den Transport der Boote für Wasserskiwettkämpfe und Show-Meetings.

Der PR-Manager ist verantwortlich für die Akquisition von neuen Shows, für die Mitglieder- und Gästewerbung, für das Erstellen von Werbegrundlagen, sowie für die Organisation von Trainingslagern und sonstigen Clubaktivitäten.

Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Vereinsrechnung nehmen. Sie prüfen die Rechnungen formell und materiell, sowie die Verwaltung des Inventars, und erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die GV.

Spezialkommissionen

Art. 24

Zur Behandlung und Erledigung spezieller Themen kann die GV Spezialkommissionen wählen.

3. MITGLIEDER, STIMMRECHTE UND BEITRÄGE

Art. 25

Jahresbeiträge und Fahrtenpreise gemäss separat aufgeführten Tarifen - jährliche Änderungen vorbehalten.

Der Verein besteht aus folgenden Gruppen:

- a) Einzelmitglieder
sind Personen ab 21 Jahren¹.
- b) Familien und Paare (inkl. Kinder bis und mit 20 Jahren¹)
Als Paare gelten im Konkubinat zusammenlebende Personen.
- c) Studenten und Lehrlinge mit Ausbildungsausweis bis Ende Studium¹ oder Lehre¹.
- d) Junioren
von 7 bis und mit 20 Jahren¹
- e) Neumitglieder
Die erste Saison gilt als Probezeit. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung unter dem Traktandum „Aufnahme von neuen Mitgliedern“ gemäss Empfehlung des Vorstandes.
- f) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder ernennt die GV auf Antrag des Vorstandes. Durch einstimmigen Beschluss der GV können Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Beitrag- und Zugdienstpflicht befreit.
- g) Passivmitglieder
sind ehemalige Aktive, welche eine Weile aussetzen wollen, oder aber mit dem Club immer noch in Verbindung stehen wollen.
- h) Gönner
Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit einem einmaligen oder jährlichen Betrag in beliebiger Höhe unterstützen.

Mit Ausnahme der Gönner und Passivmitglieder erhält jedes Mitglied ab dem 16. Geburtstag das Stimm- und Wahlrecht an der GV.

¹ Entscheidend ist das Alter zu Saisonbeginn gemäss Art. 47.

Art. 26

Mitglied des WACU kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten in sich. Wer dem Club beitreten möchte, hat sich beim Vorstand mittels Anmeldeformular anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes bis zur GV.

Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme in offener, auf Antrag, in geheimer Abstimmung. Zur Aufnahme sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Einem abgewiesenen Bewerber brauchen die Abweisungsgründe nicht bekanntgegeben zu werden.

Art. 27

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für einen genügenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Bei Unfällen kann weder der Verein noch der Bootsführer haftbar gemacht werden.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte der aktiven Mitglieder:

- a) Während den offiziellen Fahrzeiten Wasserski zu fahren
- b) Das clubeigene Material zu benutzen
- c) An sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- d) An Versammlungen, Trainingslagern, Kursen und freien Zusammenkünften teilzunehmen

e) in den Vorstand gewählt zu werden

Pflichten der aktiven Mitglieder:

- a) Beitragspflicht
- b) Sorgfalt gegenüber den Booten und dem Material
- c) Benutztes Material wieder versorgen
- d) Ordnung auf dem Floss und im Clubraum
- e) Befolgung von Anordnungen und Weisungen des Vorstandes
- f) Zugdienst oder Beifahrerdienst zu leisten
- g) Anlässlich von Veranstaltungen im "Clubtenue" anzutreten und dem techn. Leiter Folge zu leisten
- h) Genügende Unfallversicherung und private Haftpflicht-Versicherung.
- i) Den Vereinszweck nach bester Möglichkeit zu fördern.

Art. 28

Wer trotz schriftlicher Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Satzungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann von der GV, auf Antrag des Vorstandes, mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitgliedern, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann auch temporär ausgesprochen werden. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag eingereicht worden ist, soll Gelegenheit gegeben werden, sich dazu schriftlich oder mündlich zu äussern.

Finanzielle Verpflichtungen werden durch Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 29

Mitglieder die an Clubeigentum fahrlässig Schäden verursachen, werden voll haftbar gemacht.

Art. 30

Bei Krankheit oder anderen zwingenden Gründen kann ein Aktivmitglied für ein Jahr in den Passivmitgliedstand treten. Dieser Übertritt ist bis zum 1. Mai einzureichen.

Will sich ein Mitglied vom Aktivi sport zurückziehen, jedoch aber weiterhin mit dem Club verbunden sein, kann es definitiv in den Passivmitgliedstand eintreten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, jederzeit wieder in den Aktivstand zu treten.

Art. 31

Mitgliederbeiträge können in Spezialfällen mit schriftlichem Antrag des betroffenen Mitgliedes, an der GV erlassen, verrechnet oder teilbezahlt werden, sofern der Antrag von der GV mehrheitlich bewilligt oder genehmigt wird.

Art. 32

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode. Austrittsgesuche sind jeweils 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird rechtsgültig, wenn der Austretende den statutarischen Verpflichtungen für die abgelaufene Saison genügt hat.

5. FINANZIELLES

Art. 33

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 35

6. CLUBBOOT

Art. 36

Wird das Clubboot neben den jährlich neu festgelegten Fahrzeiten für Wasserskifahrten benützt, darf nur in der Region zwischen Berlingen/Horn und Steckborn/Hemmenhofen gefahren werden.

Diese Fahrten müssen im Fahrtenbuch als solche ausgewiesen werden und ebenfalls im Kassabuch eingetragen und separat bezahlt werden.

Ebenso gehört die Unterschrift des Bootsfahrers ins Fahrtenbuch. Im Unterlassungsfall werden dem Betreffenden die fehlenden Fahrminuten in Rechnung gestellt.

Art. 37

Art. 38

Der Bootsfahrer ist verantwortlich für die richtige Abrechnung des Zugdienstes. Für Gäste muss eine separate Tages-Abrechnung erstellt und im Kassabuch eingetragen werden.

Art. 39

Der Bootsfahrer wird angehalten, auf der im Fahrtenbuch eingezeichneten Strecke zu fahren.

Art. 40

Nach beendetem Zugdienst wird das Boot gereinigt und wenn möglich aufgetankt dem nächsten Zugdienstpaaar überlassen. Ebenso ist das Fahrten- und Kassabuch nachgeführt.

Art. 41

7. STARTBAHN

Art. 42

Clubmitglieder, welche Besitzer eines eigenen Bootes sind, werden angehalten die Startbahn so wenig wie möglich zu benutzen. Das Clubboot hat jederzeit und uneingeschränkt Vorrang. Fremde Boote dürfen an der Nord- und Ostseite des Flosses niemals angelegt werden, es sei denn, dass sie für Clubeinsätze benötigt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Art. 44

Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber persönlichem Eigentum, welches sich im Clubraum befindet, ab.

Art. 45

Der Clubraum darf nur von Mitgliedern benutzt werden. Schlüssel zum Clubraum können beim Präsidenten beantragt werden.

Art. 46

Art. 47

Die Wasserskisaison beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober.
Die offiziellen Fahrzeiten werden jeweils an der Frühlingsversammlung bekannt gegeben. Änderungen resp. aktualisierte Versionen werden im Schaukasten am Clubstandort angeschlagen.

Art. 48

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.


Statuten genehmigt an der GV vom 12. November 2022 – 7. Auflage

Der Präsident

Sepp Hauser

Der Aktuar

Benjamin Müller



Wacu-Gründungsdatum: 24. Februar 1974